

Notstand im Rettungsboot

Liminalität und Ausnahmezustand in Alfred Hitchcocks LIFEBOAT (1943/44)¹

Martin H. Geyer

Das Leben ist voller Übergänge. Glückliche Ereignisse, darunter Passagen von einem Lebensabschnitt zum anderen, stehen neben den das Leben verändernden – sprichwörtlichen – Schiffbrüchen. Der deutsche Philosoph Hans Blumenberg hat an Beispielen aus der Antike bis in die Neuzeit zu zeigen versucht, dass der Mensch sein Leben plant und seine Institutionen auf festem Boden errichtet, »daß der Mensch als Festlandbewesen dennoch das Ganze seines Weltzustandes bevorzugt in den Imaginationen der Seefahrt sich darstellt.« Während die Seefahrt als Metapher für menschliche Unternehmungen und den Versuch, natürliche Grenzen zu überwinden, steht, repräsentiert der Schiffbruch die Dämonisierung von »Unberechenbarkeit, Gesetzlosigkeit, Orientierungswidrigkeit«.² Seit der Aufklärung habe die Rolle der Katastrophenzuschauer an Bedeutung gewonnen, ja die Moderne sei gleichbedeutend mit einer Gewöhnung an ein »Leben mit dem Schiffbruch«, mithin Katastrophen und Ausnahmesituationen, die es notwendig machten, »sich auf das Treiben im Meer dauerhaft einzurichten«.³ Blumenbergs Beschäftigung mit sicheren Häfen, Passagen, Untiefen, Steuermännern, Schiffswracks und

-
- 1 Ich danke dem MS Merian – R. Tagore International Centre of Advanced Studies »Metamorphoses of the Political« (ICAS:MP), Neu-Delhi, Indien, wo ich 2022/23 die Gelegenheit hatte, diesen Aufsatz zu schreiben und in einer englischen Fassung zu diskutieren. Für Kritik und Anregungen danke ich besonders Andreas Daum (Buffalo, NY) und Wolfgang Knöbl (Hamburg).
 - 2 Hans Blumenberg: Schiffbruch mit Zuschauer. Paradigma einer Daseinsmetapher, 8. Aufl., Frankfurt a. M. 2020, S. 9, 10.
 - 3 Ebd., S. 78.

Schiffplanken, die dem in Seenot geratenen Menschen Halt bieten, veranlasste ihn, über eine »Theorie der Unbegrifflichkeit« nachzudenken. Dabei geht es um das, was noch nicht in Begriffe gefasst ist und nur durch eine »Metaphorologie« entschlüsselt werden kann.⁴

Betwixt and between ist eine solche Metapher, die auf den US-amerikanischen Anthropologen Victor Turner aus dem Jahr 1967 zurückgeht und ihm zur Beschreibung und Analyse von Übergangsriten dient, seien sie räumlicher oder zeitlicher Art, seien es Alter, Familienstand, sozialer Status oder Amt.⁵ *Betwixt and between* bezeichnet eine »liminal period«. Im Bild der Schiffspassage ist darunter die spezifische raumzeitliche Situation zu verstehen, nachdem das Schiff den Hafen verlassen und das Ziel der Reise noch nicht erreicht hat, eine Situation des »margin (or limen)«, die auf »separation« folgt. Turner charakterisiert die Personen, die solche Passagen durchlaufen, als Neophyten, die zu »naked unaccommodated« Wesen werden, die ihren früheren sozialen Status, Besitz, ihre Abzeichen und Kleidung verlieren und für die solche Grenzsituationen transformativ sind.⁶

Der Anthropologe hat seine Argumente in allgemeiner und generalisierender Form vorgetragen, die sich leicht für Kannibalisierung durch Nachbar-disziplinen eignet.⁷ Aus verschiedenen Gründen hat sich Turners Theorie als attraktiv erwiesen. Erstens bot das Konzept der Liminalität zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung einen Ausweg aus dem damals einflussreichen, aber starren wissenschaftlichen Strukturalismus. In den Blick kommen »Erfahrungen« und das, was wir heute als *agency* und subjektive Positionen nicht nur von Einzelpersonen, sondern auch von Gruppen oder ganzen Gesellschaften verstehen.⁸ Zweitens spielen Momente der Unbestimmtheit eine herausragende Rolle, denn »[l]iminality is the realm of primitive hypothesis, where there is a

4 Ebd., S. 87, 95 ff.

5 Victor Turner: »Betwixt and Between. The Liminal Period in Rites de Passages«, in: ders.: *The Forest of Symbols. Aspects of Ndembu Ritual*, New York 1967, S. 93–111.

6 Ebd., S. 94, 99.

7 Für viele neue Perspektiven siehe Bjørn Thomassen: »Thinking with Liminality. To the Boundaries of an Anthropological Concept«, in: Agnes Horvath/Bjørn Thomassen/Harald Wydra (Hg.): *Breaking Boundaries. Varieties of Liminality*, Oxford/New York 2018, S. 39–58.

8 Arpad Szakolczai: »Liminality and Experience. Structuring Transitory Situations and Transformative Events«, in: Agnes Horvath/Bjørn Thomassen/Harald Wydra (Hg.): *Breaking Boundaries. Varieties of Liminality*, Oxford/New York 2018, S. 11–38.

certain freedom to juggle with the factors of existence. [...] there is a promiscuous intermingling and juxtaposing of the categories of event, experience, and knowledge.⁹ Drittens bezieht sich *betwixt and between* auf offene historische Situationen mit ihren Kontingenzen und damit auf die Unsicherheiten in der Moderne.¹⁰ Nicht die unveränderliche Ordnung sozialer Einheiten und Systeme wird durch das Konzept der Liminalität zum Thema, sondern gerade deren Wandel, deren Veränderbarkeit. Das damit einhergehende »nay to all positive structural assertions« bezieht sich auf lebensweltliche Erfahrungen sowie Rechtsempfinden und formales Recht. Ausnahmезustände mit »der Suspension der gesamten bestehenden Ordnung« (Carl Schmitt) sind solche Extrembeispiele.¹¹

In diesem realen wie metaphorischen Sinne befinden sich Schiffbrüchige in einer liminalen Grenz- und Ausnahmesituation. Analogien zu Gesellschaften, Staaten und Nationen bieten sich an, denn Demokratien ebenso wie »Staatsschiffe« können Schiffbruch erleiden. Die Unterschiede sind offenkundig: Charakteristisch für Schiffbrüchige ist, dass die souveräne staatliche Macht, die eine so herausragende Rolle in juristischen und politischen Überlegungen in Bezug auf staatliche Ausnahmезustände spielt, in der Regel außer Reichweite ist. Der Schiffbrüchige befindet sich in einer Situation der – klassischen – *necessitas*, also einem objektiven wie subjektiven Notstand. Die auf die Antike zurückgehende Rechtsfrage lautet, ob das mit einem Notrecht – im Englischen *necessity law* – im Sinne von »Not kennt kein Gebot« einhergeht. Dieses Notrecht hat eine naturrechtliche Untermauerung und ermächtigt Individuen ebenso wie zivile und religiöse Autoritäten, im Sinne des Selbstschutzes und des Gemeinwohls zu handeln. Rechtfertigungen wie Selbsthilfe, Notwehr und Selbstverteidigung nehmen dabei einen prominenten Platz ein.¹² Rechtskodifizierungen, insbesondere seit dem 19. Jahrhundert, haben

9 V. Turner: *Betwixt and Between*, S. 106.

10 So die Lektüre von Arpad Szakolczai: *Reflexive Sociology*, London/New York 2000, S. 215–226.

11 Carl Schmitt: *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität*, 10. Aufl., Berlin 2015 [1922], S. 18.

12 Vom Völkerrecht abgesehen ist diese Notstandstradition für die Neuzeit überraschend wenig erforscht, vgl. Hans Boldt: »Ausnahmезustand, *necessitas publica*, Belagerungszustand, Kriegszustand, Staatsnot, Staatsnotrecht«, in: Otto Brunner et al. (Hg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zu politisch-sozialer Sprache in Deutschland*, Bd. 1, Stuttgart 1972, S. 343–376. Interessant ist die Polemik von Josef Kohler: *Not kennt kein Gebot. Die Theorie des Notrechtes und die Ereignisse unserer*

dieses ältere Notrecht zugunsten des in Gesetzen gefassten Ausnahmerechts an den Rand gedrängt: das Straf- und Zivilrecht mit Bestimmungen in Bezug auf Notstand und Notwehr; das moderne Verfassungsrecht mit Notstandsbestimmungen im Falle von Krieg, Aufruhr und anderen inneren Notständen; das Völkerrecht mit *necessity*-Klauseln. Aber ältere Traditionen eines recht unbestimmten, ungeschriebenen Notrechts lauern im Hintergrund und stehen bis heute im Zentrum wissenschaftlicher Debatten.

Nicht nur das Recht befasst sich mit Not- und Ausnahmezuständen sowie gesetzlichen und übergesetzlichen Handlungsmöglichkeiten. Sie sind der Stoff von literarischen Fiktionen, Filmen oder auch Videospielen, die Leser:innen, Zuschauer:innen und Spielende mit Extremsituationen und dem Umgang mit Tod und Töten konfrontieren und dabei rechtliche, moralische und ethische Verhaltenslehren, die anhand konkreter Situationen durchgespielt werden, präsentieren.¹³

1 Das Rettungsboot als demokratische Notgesellschaft

Die Geschichte von Grenzerfahrungen Schiffbrüchiger als Metapher für die Notsituation von Gesellschaften erzählt der Hollywood-Kriegspropagandafilm *LIFEBOAT*. Der Autor Jo Swerling entwickelte das Drehbuch in Zusammenarbeit mit dem Regisseur Alfred Hitchcock, wobei nichts vom ersten Skript des zunächst engagierten Schriftstellers John Steinbeck übrigblieb (auch wenn dessen zugkräftiger Namen auf den Filmplakaten stand).¹⁴ 1943

Zeit, Berlin/Leipzig 1915; Jens David Ohlin/Larry May: *Necessity in International Law*, Oxford/New York 2016.

- 13 Von besonderem Interesse ist die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts, eine Zeit der verstärkten gesetzlichen Kodifizierung der Selbstverteidigung mit Autoren:innen wie Heinrich Kleist, aber auch Annette von Droste-Hülshoff, Hermann Melville und Edgar Allan Poe. Zum Film vgl. auch Jean-Louis Comolli: *Daech, le cinéma et la mort*, Lagrasse 2016.
- 14 Ein Drehbuch wurde von dem amerikanischen Schriftsteller John Steinbeck produziert, dass der Studio-Boss Kenneth MacGovern und Alfred Hitchcock nicht befriedigend fanden. Gegen Steinbecks Wunsch blieb sein Name im Abspann des Films. Im Folgenden wird das Originaldrehbuch Jo Swerlings benutzt, dass besonders für Regieanweisungen, Personencharakterisierungen sowie Auslassungen im Film wertvoll ist, vgl. Jo Swerling, *Lifeboat*: Screenplay, 29. Juli 1943, Special Collections & University Archives, University of Oregon Library, SFM 137 (im Text zitiert: JS). Im Manuskript mit durchgehender Seitenzählung sind auf blauem Papier sichtbar unter dem Datum

von Hitchcock in den Studios von *Twentieth Century Fox* gedreht, kam der Film Anfang 1944 in amerikanische und englische Kinos. Im Mittelpunkt stehen Opfer des andauernden Seekriegs zwischen Nazideutschland und den Alliierten im Atlantik: Ein bewaffneter amerikanischer Frachter mit zivilen Passagieren an Bord und ein deutsches U-Boot versenken sich gegenseitig. Die Deutschen hatten versucht, auch das Rettungsboot zu zerstören, so wie es zuvor einem anderen, mit Menschen überfüllten Boot ergangen war. Am Anfang steht das Unglück, die Katastrophe, wovon die im Meer herumtreibenden Relikte materieller Kultur zeugen.¹⁵ Konfrontiert sind die Zuschauer:innen mit konkreten liminalen Not- und Entscheidungssituationen, die den Umgang mit Recht und Gerechtigkeit, Moral und Ethik sowie mit Gewalt betreffen und dabei grundlegende Fragen des individuellen und kollektiven Notrechts aufwerfen.

Im Rettungsboot trifft sich ein sozial bunt gemischter Haufen von Menschen. Zu sehen ist zunächst nur die elegante Constance, kurz: Connie Porter, in ihrem makellosen Nerzmantel und schicken Designer-Accessoires. Der bekannten Reporterin, einem Verschnitt des Typus Hollywood-Star, der damals bekannten Kolumnistin Dorothy Thompson, vielleicht auch der Fotojournalistin Lee Miller, gelingt es mit ihrer Handkamera, den Untergang und die Trümmer des Frachters und des anderen Rettungsboots zu filmen: Die Katastrophe als sensationelles filmisches Ereignis – »priceless stuff«, »wonderful shots«, »best film I ever made«, schreit sie, wie es im Drehbuch heißt, »almost hysterical with rage« (JS, 7), als Kovac, der erste, der es aus dem Wasser ins Boot schafft, mit Connie so ungeschickt kollidiert, dass ihre Kamera mit der wertvollen Filmrolle ins Wasser fällt. Unvermittelt verliert Connie ihre abgehobene Zuschauerrolle und wird zur Akteurin im Chaos. Porter und Kovac stehen sich antagonistisch gegenüber; dabei stellt sich später heraus,

22. September 1943 Änderungen eingearbeitet. Für eine sehr detaillierte Transkription des Films vgl. Alfred Hitchcock: »Lifeboat«/»Das Rettungsboot«. Abschrift von Ricarda Strobel, Tübingen 1983.

15 Für vergleichbare filmische Anfangsmotive vgl. Martin H. Geyer: »(Münchener) Nerven im Ausnahmezustand«, in: Annette Meyer/Julia Schreiner (Hg.): Wissenschaft Macht Politik. Die Münchener Revolution und Räterepublik als Experimentierfeld gesellschaftspolitischer Theorien, Göttingen 2020, S. 99–115; ders.: »Film ohne Titel (1948). Das Leben im Ausnahmezustand als Komödie und Romanze«, in: Anette Schlimm/Nicolai Hannig/Kim Wünschmann (Hg.): Deutsche Filmgeschichten. Historische Portraits, Göttingen 2021, S. 76–83; vgl. auch Inka Mülder-Bach/Michael Ott: Am Anfang war... Ursprungsfiguren und Anfangskonstruktionen der Moderne, Paderborn/München 2014.

dass beide dem proletarischen Süden Chicagos entstammen. Der tschechoslowakische Einwanderer und Arbeiter Kovac – »black gang: oiler«, wie er sich mehrdeutig vorstellt – ist politisch ein Linker, der nichts als Verachtung für die in seinen Augen eigensüchtige Aufsteigerin mit ihrem Hollywood-Habitus hat. Mit Charles Rittenhouse schafft es ein weiterer Überlebender in das Boot. Das Drehbuch beschreibt ihn als »one-hundred and ten percent American«, ein Typ, der ein »admirable model for Norman Rockwell« abgegeben hätte (JS, 10), zugleich ein Kapitalist, der beim Pokerspiel mit hohen Einsätzen überrascht wurde. Während Connie den Verlust ihres materiellen Besitzes und die Laufmaschinen im Nylon beweint, gibt sich Rittenhouse entspannt und ist optimistisch. Zu den Dreien gesellt sich der an einem Bein schwer verletzte Seemann Gus Smith, der aus Abneigung gegen sein Herkunftsland seinen deutschen Namen Gustav Schmitt amerikanisiert hatte. Die Rot-Kreuz-Krankenschwester Lieutenant Alison MacKenzie ist in den bodenständigen englischen Schiffunker Stanley Garrett, der eben seine Frau verloren hat, verliebt: Sie ist »essentially American«, so wie Stanley »truly a representative of Britain« ist. Hinzu kommt der afroamerikanische Schiffssteward Joe – Connie Porter nimmt ihn erst nur als »floating charcoal« wahr, so die rassistische Metapher im Drehbuch (JS, 18) –, der eine gewisse Mrs. Higgins und ihr totes Baby aus dem Wasser gerettet hat. Die junge Mutter ist in einem psychischen Ausnahmezustand und kaum zurechnungsfähig. Inmitten des mörderischen Chaos hatte sie versucht, sich selbst und ihr Baby, das sie im Rettungsboot verzweifelt an ihre Brust klammert, zu töten. Als letzter erscheint »the German«, bald bekannt als Willi – wohl eine Anspielung auf den letzten deutschen Kaiser Wilhelm –, dessen militärischer Rang nicht zu bestimmen ist und dessen erste deutschen Worte lauten: »Ich bin ihnen sehr dankbar. Sie haben mein Leben gerettet. Es tut mir leid, dass wir ihr Schiff versenken mussten.« Die Frage, ob er Kapitän des U-Bootes sei – die kosmopolitische Connie fungiert als Übersetzerin, weil der Deutsche zunächst vorgibt, kein Englisch zu verstehen –, verneint er rundheraus: Auf Befehl des Kapitäns habe man auf die Rettungsboote geschossen. Von Anfang an besteht aber kaum ein Zweifel, dass Willi tatsächlich der Kapitän ist, wie Kovac von Anfang an vermutet.

Im Rückblick hat Hitchcock seine Interpretation des Films geliefert. Er habe einen »microcosm of the war«¹⁶ und die durch soziale, wirtschaftliche und ideologische Gräben gesplante US-Gesellschaft präsentieren wollen. Seinem

16 Charles Higham/Joel Greenberg: »Alfred Hitchcock. Interview«, in: dies. (Hg.): *The Celluloid Muse. Hollywood Director Speak*, New York 1969, S. 96–116, hier S. 102.

Biografen, dem französischen Filmemacher François Truffaut, erklärte er später rückblickend im Interview:

»We wanted to show that at the moment there were two world forces confronting each other, the democracies and the Nazis, and while the democracies were completely disorganized, all of the Germans were clearly headed in the same direction. So here was a statement telling the democracies to put their differences aside temporarily and to gather their forces to concentrate on the common enemy, whose strength was precisely derived from a spirit of unity and of determination.«¹⁷

LIFEBOAT ist filmtechnisch wie dramaturgisch Hitchcocks bester Kriegsfilm. Mit der Filmkamera immer im Boot und in eindringlichen Nahaufnahmen bringt er subtil Schwächen, Stärken und soziale wie politische Ressentiments von Menschen in einer Notsituation zum Vorschein.¹⁸ Es geht um Leben und Tod. Das oft abstrakt diskutierte ›Ausnahmerecht‹ lässt sich konkret fassen. Krieg brütet Hass und Rache aus. Mit Blick auf sein Herkunftsland, die besetzte Tschechoslowakei, insistiert Kovac darauf, den Deutschen nicht in das Rettungsboot zu lassen: »Throw the Nazi buzzard overboard! ... And when he goes down, I'll dance a jig like Hitler did when France went down.« Aber es gibt auch andere Stimmen: Sowohl Stanley als auch Connie, die von Kovac als Nazi-Mitläuferin verdächtigt wird, halten es für rechtswidrig, den Deutschen ertrinken zu lassen. Ihnen schließt sich der bekennende Christ Rittenhouse an: »If we harm this man, we're guilty of the same tactics you hate him for. On the other hand, if we treat him with kindness and consideration, we might convert him to our way of thinking. That's the Christian way.« Er will über das Schicksal des Deutschen abstimmen lassen (»the good American way«). Gus ist, wie viele damalige deutschstämmige US-Bürger, unentschlossen: »A guy can't help being a German if he's born a German, can he?«, worauf Kovac meint: »Neither can a rattlesnake help being a rattlesnake if he's born a rattlesnake – that don't make him a nightingale«, ein Argument, das Gus umstimmt. Joe fühlt sich nicht angesprochen, und die Krankenschwester Alison MacKenzie

17 François Truffaut: *Dialogue between Truffaut and Hitchcock*, New York 1984, S. 155.

18 Vgl. die sehr enge historische Einordnung des Films von Sam P. Simone: *Hitchcock as Activist. Politics and the War Films*, Ann Arbor 1982, Kap. 4; James Chapman: »Hitchcock as Propagandist«, in: Mark Connelly et al. (Hg.): *Propaganda and Conflict. War, Media and Shaping the Twentieth Century*, London 2019, S. 115–135.

gibt zu, von der Sache nichts zu verstehen; die traumatisierte Mrs. Higgins nimmt nicht einmal wahr, was um sie herum vor sich geht.

Da sich Rittenhouse durchsetzt, gelangt Willi ins Rettungsboot – und schnell sind alle von ihm beeindruckt, so wie es Kovac vorausgesagt hat: »Now we're his prisoners, and he's gauleiter of the boat.« Willi beteuert, in der Lage zu sein, mittels der Sterne das Schiff zu navigieren; wie sich herausstellt, hat er einen Kompass dabei und steuert das Boot dorthin, wo er deutsche Versorgungsschiffe erwartet. Er hat scheinbar übermenschliche Energie und keinen Durst, da er einen versteckten Vorrat an Energiepillen und einen kleinen Wasservorrat bei sich hat. Außerdem entpuppt er sich als Arzt und kann Gus' septisches Bein behandeln. Inmitten des allgemeinen Gezänks über Essen, Durst und Kartenspiel, meint Connie: Er sei ein »Ersatz Superman«, dem die Insassen im hereinbrechenden Sturm dann schließlich sogar das Kommando über das Schiff übergeben.

Angeführt von Bosley Crowther von der *New York Times*, haben damalige Filmkritiker:innen an dieser Stilisierung Willis Anstoß genommen.¹⁹ Stellt der Film demokratische Gesellschaften nicht nur als grundsätzlich schwach gegenüber der vermeintlichen Omnipotenz von totalitären Staaten dar und demonstriert einen Mangel an Kriegskonsens? Reproduziert Hitchcock gar Nazi-Ideologie? Könnte der Film nicht tatsächlich in Berlin »as a morale-builder for the Nazi's war« gedreht worden sein, wie die Journalistin Dorothy Thompson polemisierte?²⁰

Auch im *Office of War Information*, das für Militärzensur zuständig war, waren Stimmen zu hören, dass »the group of Americans in the lifeboat present a picture which the Nazi propagandists themselves would like to promote«. ²¹ Solche Verdächtigungen, Hitchcocks Film sei »unamerikanisch«, ließen den Chef von *Twentieth Century Fox* einknicken. Der Film wurde Anfang 1944 schnell wieder aus dem Verkehr gezogen.²² Erst nach Kriegsende, als der ›Superman‹ tot war (und Bilder der Fotojournalistin Lee Miller beim Baden in

19 Für eine Zusammenfassung zeitgenössischer Rezensionen vgl. S. P. Simone: Hitchcock as Activist, S. 118 f.; John Billheimer: Hitchcock and the Censors, Lexington 2019, S. 107 f.

20 Dorothy Thompson: »A Film That Could Aid German Morale«, in: *Amarillo Globe* vom 31.1.1944, http://the.hitchcock.zone/wiki/Amarillo_Globe_%2831/Jan/1944%29_-_A_Film_that_Could_Aid_German_Morale (letzter Zugriff 12.9.2023).

21 Zitiert nach J. Billheimer: Hitchcock and the Censors, S. 104. Es spricht für den Produktionsleiter von *Fox*, Zanuck, dass er offenbar einen Großteil dieser Kritik zurückgewiesen hat.

22 Ebd., S. 108.

Hitlers Münchner Badewanne im Magazin *Life* publiziert wurden), erfuhr der Film eine neue Wertschätzung. Nicht nur, dass er 1945 für drei Oscars nominiert und mit anderen Filmpreisen ausgezeichnet wurde. Auch im Vergleich mit anderen Filmen seiner Zeit, einschließlich Hitchcocks Propagandafilmen, ist *LIFEBOAT* gut gealtert.

2 Grenzsituationen, Entscheidungen und Notwendigkeitsargumente

Die zeitgenössische Kritik und die defensive Positionierung Hitchcocks spielen in späteren Filmanalysen eine prominente Rolle.²³ Im Folgenden soll der Film mit Turner als exemplarische Notsituation des *betwixt and between* gelesen werden, also als eine Grenzsituation, in der existenzielle Entscheidungen getroffen werden müssen. Grenzsituation heißt hier Rückzug von »structural positions and consequently from values, norms and sentiments, and techniques associated with those positions«.²⁴ Neue Formen des Daseins werden gewärtig. Die Neophyten des *LIFEBOAT* ebenso wie die Zuschauer:innen werden sich damit der Voraussetzungen ihrer Kultur, darunter der Normen, die das Leben und Töten und alle damit verbundenen Ausnahmen betreffen, bewusst. Das Medium des Films ist für die Zuschauer:innen – Blumenbergs Zuschauer:innen der Katastrophe – ein Lernort für soziales und politisches Handeln, aber auch für demokratische Praxen. Letzteres gilt umso mehr, wenn man mit Claude Lefort argumentiert, dass Demokratie in der Moderne »by the dissolution of the market of certainty« geprägt ist, »in which people experience a fundamental indeterminacy as to the basis of power, law and knowledge, and as to the basis of relations between self and others«.²⁵

Dass Filme die Möglichkeit bieten, grundlegende Unsicherheiten in der Moderne zu verhandeln, zeigt das Beispiel *LIFEBOAT* besonders deutlich. *LIFEBOAT* impliziert einen raumzeitlichen Ort des Ausnahmezustandes, in dem es um Leben und Tod geht, wo Entscheidungen getroffen werden müssen, die

23 Das gilt auch für Randal E. Auxier: »Democracy Adrift in Lifeboat«, in: David Baggett/William A. Drumin (Hg.): *Hitchcock and Philosophy. Dial M for Metaphysics*, Chicago/La Salle 2007, S. 159–173.

24 V. Turner: *Betwixt and Between*, S. 106.

25 Claude Lefort: *Democracy and Political Theory*, übersetzt von David Macey, Cambridge 1988, S. 19.

in einer Normalsituation kaum denkbar sind, in der Grenzsituation des Ausnahmezustands jedoch fast unumgänglich erscheinen. Die erste kritische Entscheidung der Insassen ist das Votum, den Deutschen ins Boot aufzunehmen. Die zweite wird notwendig, als sie feststellen müssen, dass Willis Cleverness sie nicht nur zum deutschen Versorgungsschiff dirigiert, sondern auch, dass er den schwer kranken Smith über Bord wirft, nachdem dieser die List des Deutschen entdeckt und versucht hat, die anderen zu warnen. Darauf folgt die dritte Grenzsituation, als alle Schiffbrüchigen, mit Ausnahme des Kabinenstewards Joe, über ihren Widersacher herfallen, ihn töten und über Bord werfen. Die vierte Entscheidungssituation kommt am Ende des Films, als das deutsche Schiff, zu dem Willi das Rettungsboot navigiert hat, von einem alliierten Torpedo versenkt wird, woraufhin es ein weiterer deutscher Überlebender zum Rettungsboot schafft. Ein fünfter Fall bezieht sich auf die geistesgestörte Mrs. Higgins, die sich ins Wasser stürzt, als sie merkt, dass ihr Baby tatsächlich tot ist: Suizid steht hier für die extremste persönliche Entscheidung über das eigene Leben und den Tod.

Die in diesen Situationen auftauchenden moralischen, ethischen und rechtlichen Argumente der Schiffbrüchigen könnten direkt aus einem Lehrbuch über (meta-)rechtliche Fragen des Ausnahmezustands sowie des individuellen und kollektiven Notstandsrechts stammen.²⁶ Idealtypisch lassen sich drei grundsätzliche Positionen identifizieren.

Die erste vertritt Kovac: »We are on our own here. We can make our own law.« Die Schiffbrüchigen treiben auf weiter See, fern jeder staatlichen Autorität, mithin befinden sie sich in einer dem Naturzustand vergleichbaren Situation. »Jus Naturale«, so Thomas Hobbes, »is the Liberty each man hath, to use its own power, as he will himself, for the preservation of his own Nature; that is to say, of his own life; and consequently, of doing anything, which in his own Judgement and Reason, he shall conceive to be the aptest means thereunto.«²⁷ Mit Blick auch auf den konkreten raumzeitlichen Ort formuliert Kovac nachgerade modellhaft einen Ausnahmezustand beziehungsweise Notstand

26 Im Gegensatz zu literarischen wird sich eine solche zeitgenössische akademische Vorlage wohl nicht finden lassen; dagegen passen dazu gut die Überlegungen von Oren Gross/Fionnuala Ní Aoláin: *Law in Times of Crisis. Emergency Powers in Theory and Practice*, Cambridge 2006; John Ferejohn/Pasquale Pasquino: »The Law of Exception. A Typology of Emergency Powers«, in: *International Journal of Constitutional Law* 2/2 (2004), S. 210–239.

27 Thomas Hobbes: *Leviathan. With an Introduction and Notes by Christopher Brook*, London 2017 [1651], S. 105.

mit seinen eigenen Gesetzen, die etablierte Rechtsnormen zu durchbrechen vermögen. Appelliert wird dabei an Selbsthilfe und Selbstverteidigung. Ihnen zugrunde liegt das aus der Antike stammende *necessitas non habet legem*. Das klassische Lehrbeispiel liefert das Brett des Karneades, wie es Cicero erzählt und wie es bis heute in modernen juristischen Lehrbüchern verkürzt rekapituliert und literarisch variantenreich nachgespielt wird: Zwei Überlebende eines Schiffbruchs auf hoher See ergattern eine Planke, die aber nur einen tragen kann.²⁸ Erlaubt dieser Notstand, in welchem sich beide befinden, dass einer den anderen ins Meer stößt, um zu überleben? Das ist eine rechtliche ebenso wie eine ethisch-moralische Frage, womit seit der Antike zugleich knifflige Nebenfragen verbunden sind, darunter die, ob die soziale oder intellektuelle Ungleichheit oder auch der gesellschaftliche Wert der Personen in Betracht zu ziehen sind (man denke hier an den Witz mit Präsident Bill Clinton, Bill Gates, dem Papst und einem Tramper an Bord eines abstürzenden Flugzeugs mit nur drei Fallschirmen an Bord). Können die Insassen des LIFEBOATS den Mord an dem Deutschen mit Verweis auf den Notstand rechtfertigen und entschuldigen? Hatte der Deutsche nicht das Boot fehlgeleitet und die Insassen dadurch in Gefahr gebracht, Kriegsgefangene auf einem deutschen Schiff zu werden?

Kovacs Argumentation appelliert an Yankee-Frontier-Vorstellungen von Recht, Gerechtigkeit und Legitimität, wie sie im – damals noch relativ neuen – Genre des Western exzessiv durchgespielt wurden. Ganz wie in der mythologisierten amerikanischen *Frontier* sind in der Notsituation die Insassen des Rettungsbootes in Bezug auf Gesetz und moralische Normansprüche *betwixt and between*. Solche Argumente ziehen sich auch durch heutige Debatten über Ausnahmezustände, mit der Frage, ob es ein übergesetzliches Notstandsrecht mit einem Recht auf Selbsthilfe und Notwehr gibt, welches – und das ist der entscheidende Punkt – gleichermaßen Individuen wie Staaten und Gesellschaften zusteht.²⁹ Wurzeln solcher Begründungen reichen nicht nur in die

28 Jan C. Joerden: »Kleist und das ›Brett des Karneades‹«, in: Beiträge zur Kleist-Forschung 18 (2004), S. 161–179.

29 Aus der umfangreichen Literatur vgl. O. Gross/F. N. Aoláin: Law in Times of Crisis, bes. S. 111–123; vgl. auch den im Ausland rezipierten Aufsatz von Ernst-Wolfgang Böckenförde: »Der verdrängte Ausnahmezustand. Zum Handeln der Staatsgewalt in außergewöhnlichen Lagen«, in: Neue Juristische Wochenschrift 38 (1978), S. 1881–1890. Ein kurzer Überblick über die englischsprachige juristische Debatte: Karin Loevy: Emergencies in Public Law. The Legal Politics of Containment, Cambridge 2016, bes. Kap. 2. Carl Schmitt passt in diese Debatte, insbesondere mit seinen Ausführungen in Politische Theologie (1922).

klassische westliche Rechtstradition mit Autoren wie Francis Bacon, Hugo Grotius und Samuel von Pufendorff.³⁰

Im Film stellt der Engländer Stanley diesem anarchischen, naturrechtlichen Argument ein alternatives zweites, nämlich legalistisches Argument entgegen: Es würde ihm Vergnügen bereiten, den Deutschen sterben zu sehen, aber dagegen sprächen die bestehenden Gesetze. Der Deutsche, so Stanley, sei Kriegsgefangener und müsse auch so behandelt werden: »The way it's done is to hang onto him until we're picked up and hand him over to proper authorities. Until such time we represent the authorities. That's clear, isn't it?« Connie verweist in diesem Zusammenhang auf das Völkerrecht: »This man was under orders. The freighter was an enemy ship. After all, we're at war.«

Diese Argumente basieren auf dem angelsächsischen Rechtsgrundsatz, dass Bürger:innen im Notfall und bei Abwesenheit öffentlicher Behörden als *Special* oder *Citizen-Constable* auftreten, mithin mit oder auch ohne Auftrag des Staates und seiner Behörden handeln können, sich danach dafür aber auch rechtfertigen müssen. Es ist kein Zufall, dass sich besonders der Engländer Stanley auf das strikte Legalitätsargument beruft. Denn nach englischem *Common Law* war und ist das individuelle Notstandsrecht beschränkt auf die Selbstverteidigung.

Dafür gibt es in der englischen Rechtstradition mit *Regina v. Dudley and Stephens* – auch bekannt als Mignonette-Fall – 1884 eine Grundsatzentscheidung, die Fragen von Notrecht (*necessity law*) und Notwehr (*self-defense*) klärte und bis heute für den ganzen angelsächsischen Rechtsraum von Bedeutung ist.³¹ Auch hier ist es ein Fall auf hoher See, bei dem es 1884 um Tötung und Kannibalismus ging. Vier Matrosen auf dem Weg nach Australien verloren im Sturm ihre Jacht »Mignonette« nordwestlich des Kaps der Guten Hoffnung, womit ihre 22-tägige Odyssee im Rettungsboot fernab der Zivilisation begann, ohne Wasser, versorgt mit nur einer Dose Rüben und später einer gefangenen Meeresschildkröte. In dieser verzweifelten und scheinbar aussichtslosen Situation trank der Jüngste von ihnen, der allenfalls 18-jährige einfache Seemann Richard Parker,

30 Diese älteren Autoren werden am besten in der Literatur zum Völkerrecht dargestellt, vgl. z. B. die vielen Beispiele in J. D. Ohlin/L. May: *Necessity in International Law*; für eine außereuropäische Perspektive vgl. Beni Prasad: *Theory of Government in Ancient India* (Post-VHg.ic), Allahabad 1926, S. 55, 85, 145.

31 Für das Folgende vgl. Alfred W. B. Simpson: *Cannibalism and the Common Law. The Story of the Tragic Last Voyage of the Mignonette and the Strange Legal Proceedings to Which it Gave Rise*, Chicago 1984.

Meerwasser, was seinen gesundheitlichen Zustand verschlimmerte. Unter diesen Umständen brachten die anderen drei Männer, Captain Tom Dudley, der Maat Edwin Stephens und der Matrose Edmund Brooks, eine unter Seeleuten nicht unbekannte Lösung in einer solchen Notlage ins Spiel: Den Jüngsten und Schwächsten zu töten, um zu überleben. Brooks, dessen Aussage später wichtig werden sollte, verweigerte seine Beteiligung am Mord; denn so, wie er selbst nicht getötet werden wollte, mochte er auch keinen anderen töten. Aber er verhinderte nicht, dass die anderen die Pläne ausführten, als sie ihn aus offensichtlichen Gründen zum Schlafen schickten und Dudley den jungen Parker mit einem Messer tötete, nachdem er gemäß dem Seemannsbrauch ein Gebet gesprochen, Gott um Vergebung gebeten und dem schwerkranken Jungen sein Schicksal mitgeteilt hatte. Wie die anderen trank auch Brooks das Blut des Jungen und aß sein Fleisch. Ob ihr Überleben tatsächlich von dieser grausamen Tat abhing, blieb im Nachhinein eine kontroverse Frage. Jedenfalls hatten die drei das Glück, dass vier Tage später ein deutsches Handelsschiff sie auffas und zurück nach England brachte. Dort meldeten sie sofort nicht nur den Verlust des Schiffes als Versicherungsfall, sondern auch die Tötung des Jungen, dessen Todesumstände schon vor ihrer Ankunft in den Medien verhandelt worden waren.

Zu ihrer völligen Überraschung nahmen sich die staatlichen Stellen unter Aufwendung der in Gang gesetzten – antiquierten – Rechtsmaschinerie der Sache an, und zwar mit dem expliziten Ziel, ein und für allemal einen Präzedenzfall zu schaffen.³² Gerichtlich verhandelt wurden die Gebräuche auf See, darunter auch das Verfahren, wer in Notfällen wann und wie etwa durch Los als Opfer zu bestimmen war. Solche Praxen konnten nicht länger geduldet werden, da mit dem *Merchant Shipping Act* von 1854 das englische Strafrecht auch auf See galt. In unserem Zusammenhang ist der Fall wichtig, weil er eine zentrale Frage des englischsprachigen strafrechtlichen Notstandsrechts regelte.³³ Um es auf den Punkt zu bringen: Das Gericht verneinte explizit die Geltung des Gewohnheitsrechts der Seeleute (und das Kovacsche Argument

32 Auch mit Blick auf das Rechtssystem vgl. A. Simonson: »Der ›Mignonette‹-Fall in England«, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 5 (1885), S. 369–388. Zum »cooking the books« vgl. A. W. B. Simpson: Cannibalism and the Common Law, S. 229, zur Korruption S. 196, 240. Bereits ein Jahrzehnt zuvor hatte man versucht, einen Präzedenzfall für einen ähnlichen Fall von Kannibalismus auf einem Schiff auf dem Weg nach Indien zu schaffen.

33 Dieser Zusammenhang ist in der Literatur zu den *necessity*- beziehungsweise Notstandsklauseln im Völkerrecht wenig erforscht, vgl. z. B. Tadashi Mori: Origins of the

im LIFEBOAT), das besagte, dass eine lebensbedrohliche *necessity* eine Rechtsübertretung rechtfertigen könne. *Necessity* entspricht dem deutschen Begriff Notstand:

»An agent may be said to be acting under necessity when, through no fault of his own, circumstances force him to invade the right or interest of another (the victim) in order to prevent harm to *his own interest, to someone else's interest, or the interest of a group* which may or may not include the agent.«³⁴

Wie das englische Gericht 1884 feststellte, beschränkte sich Notstand auf Notwehr (die aber im »Mignonette«-Fall ausgeschlossen wurde, was analog zweifellos aber auch für das LIFEBOAT gilt). Diese Verengung ist bedeutsam, da das römische, kirchliche und germanische *Common Law* ebenso wie Seemannsbräuche solche Notstände in extremen individuellen oder kollektiven wirtschaftlichen Notlagen kannten.³⁵

Bis zuletzt beriefen sich die Angeklagten und ihre Verteidigung auf das altergebrachte Gewohnheitsrecht der Seefahrt. Selbst als das königliche *High Court* sie wegen Mordes zum Tode verurteilt hatte, rechneten die Männer noch mit der sofortigen Begnadigung durch Königin Victoria, die sich aber in dieser Angelegenheit – offenbar kalkuliert – Zeit ließ, bevor sie das Todesurteil in sechs Monate Haft umwandelte.

Bei deutschen Beobachtern stieß dieses britische Urteil auf Unverständnis, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil das deutsche Recht, bei allen diffizilen Auslegungsfragen, Notstand und Notwehr kennt. Am Beispiel des klassischen Lehrbeispiels des Karneades sind diese Unterschiede zur angelsächsischen Rechtstradition gut zu erkennen: Die existenzielle Notlage, der Notstand, erlaubt, den jeweils anderen von der Planke zu stoßen, der sich aber in einem Akt der Notwehr dem widersetzen und den anderen von der Planke stoßen kann.³⁶ Dieser paradoxen Logik entsprechend hätten die Schiffbrüchigen

Right of Self-Defense in International Law. From the Caroline Incident to the United Nations Charter, Leiden/Boston 2018.

34 Jerome E. Bickenbach: »The Defense of Necessity«, in: Canadian Journal of Philosophy 13 (1983), S. 79–100, S. 81 (Hervorhebung von mir). Eine ähnliche Formulierung im § 54 des deutschen Strafgesetzbuches von 1871.

35 Das betrifft u. a. eine mögliche Rechtfertigung für die Verletzung von Eigentumsrechten wie den Mundraub. Vgl. z. B. J. Kohler: Not kennt kein Gebot.

36 Um die Logik der Argumentation zu verstehen, muss man hinzufügen, dass es in der Rechtslehre keine Selbstverteidigung gegen den gibt, der in Notwehr handelt.

der »Mignonette« mit Verweis auf den Notstand auch die Tötung des jungen Mannes rechtfertigen können.³⁷

Verwies dieses im deutschen Rechtssystem verankerte individuelle Notrecht aber nicht auch auf nationales Verfassungs- und Völkerrecht, im Sinne einer Analogie zwischen dem »Nothrecht der Regierung« und dem »Nothrecht des Volkes«, wie sie etwa der bekannte schweizer-deutsche Jurist Johann Caspar Bluntschli im frühen deutschen Kaiserreich formulierte?³⁸ Auch Hitchcocks *LIFEBOAT* spielt mit dieser Analogie. Im Zweiten Weltkrieg vermochte der Film noch Erinnerungen an den letzten Krieg zu evozieren. In seiner Begründung des Einmarsches hatten der deutsche Reichskanzler Bethmann Hollweg, das Militär und auch Juristen die Besetzung Belgiens im August 1914 nicht nur mit ›Not kennt kein Gesetz‹, also einem Notstand, und ›Militärischen Notwendigkeiten‹, sondern auch mit ›Selbstverteidigung‹ gerechtfertigt, womit Deutschland vom ersten Tag des Krieges an als Rechtsbrecher dastand. Deutschlands Notstandspraxis war die Antithese zum Legalismus, den nicht zuletzt Großbritannien für sich beanspruchte. Und in der frühen Weimarer Republik finden sich bis dahin ungewohnte Beschwörungen eines ›Staatsnotstandes‹ in Form eines außer- oder übergesetzlichen Notstands, den die Zeitgenossen mit dem individuellen Notstands- und Notwehrrecht in Verbindung setzten.³⁹

Im *LIFEBOAT* vertritt Rittenhouse eine dritte Position, die sich nicht nur auf ein rechtliches, sondern auch auf ein ethisches und moralisches Prinzip stützt. Sein Ton ist Wilsonianisch: »If we harm this man, we're guilty of the same tactics you hate him for. On the other hand, if we treat him with kindness and consideration, we might convert him to our way of thinking.« Das sei der »christliche Weg«. Unverkennbar ist die unterschwellige Ironie, die auch dadurch entsteht, dass ausgerechnet der Kartenspieler und Kapitalist das Argument der christlichen Moral vorbringt. Aber müssen ethische und moralische Prinzipien nicht als Orientierung auch im Ausnahmezustand gelten? Galt das

37 Johann Caspar Bluntschli: *Allgemeines Staatsrecht. Zweiter Teil: Lehre vom modernen Staat*, durchges. v. Edgar Loening, 6. Aufl., Stuttgart 1885, S. 242 f.; für die heutige Lesart vgl. Claus Roxin/Gunther Arzt/Klaus Tiedemann: *Einführung in das Strafrecht und Strafprozessrecht*, 6., neu bearb. Aufl., Heidelberg/München 2013, S. 41 f.

38 J. C. Bluntschli: *Allgemeines Staatsrecht*, S. 243.

39 Vgl. dazu Martin H. Geyer: »Notwehrmentalitäten im Staatsnot- und Ausnahmezustand«, in: Maren Lickhardt/Robert Krause (Hg.): *Handbuch Weimarer Republik. Literatur und Kultur*, Berlin [erscheint 2024].

nicht auch für die zwei Personen in Seenot, die sich an das Brett des Karneades klammerten, und zwar trotz oder gerade wegen der Hobbes'schen Konstellation, in der sie sich befanden?⁴⁰ Wie wir schon sahen, schlägt Rittenhouse vor, dass alle Insassen abstimmen (»the good American way«) und damit über das Schicksal des deutschen U-Boot-Kommandanten entscheiden. Das hieß nichts anderes, als dass Regeln durch Mehrheitsbeschluss außer Kraft gesetzt und auch geändert werden können, wenn dies das Beste für die Gesellschaft, hier die Notgemeinschaft des LIFEBOATS, ist. Dabei handelt es sich um ein utilitaristisches Argument.⁴¹ Es muss in Notsituationen in einer für alle Beteiligten am besten erscheinenden Weise gehandelt werden: entweder Gnade für den Deutschen, oder – aber als *Ultima Ratio* – die Tötung des verräterischen Feindes, auch in Form einer Mob-Aktion, die im Film mit dem Angriff der wütenden Alison MacKenzie auf Willi beginnt und, wie es im Drehbuch heißt, bei den anderen Insassen »the same uncontrollable desire to kill«, eine »lust to kill«, »a feeling it's a snake or some poisonous toad that is being killed«, ja einen »orgasm of murder« auslöst (JS, 139, 140).

Der Film bietet dazu eine interessante Nebengeschichte. Als es darum geht, den Deutschen ins Boot zu lassen, äußert der afroamerikanische Schiffssteward Joe seine Verwunderung darüber, dass auch von ihm ein Votum erwartet wird – »we don't know whether it's sarcasm or genuine surprise«, so das Drehbuch (JS, 28) –, was den gutgläubigen Rittenhouse wiederum verwundert. »I guess I'd rather stay out of this«, lautet Joes Antwort. Die *National Association for the Advancement of Colored People* (NAACP) kritisierte später die vermeintlich stereotype passive Darstellung von Joe.⁴² Tatsächlich ist er der Einzige, der sich nicht an der mörderischen Bluttat beteiligt, sondern im Gegenteil »terror and compassion« (JS, 140) empfindet. Im Drehbuch lautet sein harsches Urteil: »you are a mob« (JS, 140), eine direkte Anspielung auf die Praxis der meist gegen die afro-amerikanische Bevölkerung gerichteten Lynchjustiz in den USA, was wohl auch erklärt, dass dieser Satz im Film schließlich nicht auftaucht. Tatsächlich entpuppt sich die vermeintliche Passivität nicht nur in dieser Szene als grundsätzliche Position, konsequent für ethische und moralische Regeln einzustehen.⁴³ Joes Status als Außenseiter

40 So beispielsweise bei J. C. Bluntschli: *Allgemeines Staatsrecht*, S. 243.

41 Ähnlich A. W. B. Simpson: *Cannibalism and the Common Law*, S. 233.

42 J. Billheimer: *Hitchcock and the Censors*, S. 106.

43 Kovac, der über Joes Vergangenheit als Kleinkrimineller Bescheid weiß, fordert Joe auf, Willi die Uhr mit dem Kompass zu stehlen, was Joe mit Verweis auf ein früher abgeleg-

verhindert, dass er sich an der Aktion der Mehrheit, in Notstandssituationen vorsätzlich und notfalls auch in außergesetzlicher Manier zu handeln, beteiligt. Man kann das als interessantes Beispiel für den Zusammenhang von *Citizenship* und Gewalt lesen.

Zu erkennen ist auch bei der moralisch-legalistischen Argumentation von Rittenhouse eine gehörige Portion Naturrecht in Form individueller und kollektiver Selbstbehauptung und Selbstverteidigung des Individuums wie des Volkes, das notfalls auch ohne Anwesenheit eines staatlichen Souveräns ermächtigt ist zu handeln. Dies korrespondiert gut mit der in der Literatur zum amerikanischen Verständnis des Ausnahmezustands oft zitierten Aussage von Thomas Jefferson aus dem Jahr 1810, die diese ausgesprochen utilitaristische politische Sensibilität widerspiegelt:

»A strict observance of the written laws is doubtless *one* of the high duties of a good citizen, but it is not *the highest*. The laws of necessity, of self-preservation, of saving our country when in danger, are of higher obligation. To lose our country by a scrupulous adherence to written law, would be to lose the law itself, with life, liberty, property and all those who are enjoying them with us; thus absurdly sacrificing the end to the means.«⁴⁴

Hier wird *necessity* vieldeutig im Sinne des deutschen ›Notstands‹ verstanden: Im Sinne einer plebiszitären (legislativen) Handlungsermächtigung an die Regierung, als exekutives Notstandshandeln der Exekutive, aber auch als kollektive Handlung in Form einer Mob-Aktion der Insassen im LIFEBOAT. Tatsächlich ließe sich für die USA eine historische Tradition von *necessity*-Begründungen bis in die Gegenwart ziehen, und zwar trotz (oder gerade wegen) des in der Verfassung nicht fixierten Notstandsrechts.

In ähnlicher Manier wie Rittenhouse und Thomas Jefferson liefert der US-amerikanische politische Philosoph Michael Walzer mit Blick auf den britischen Premierminister Winston Churchill zu Beginn des Zweiten Weltkriegs ein solches normativ-positives Argument für einen übergesetzlichen Notstand: »Here [at the beginning of the war] was a threat to human values so

tes Gelöbnis ablehnt, auch als Kovac unterstreicht, dass man sich in einem Notstand (*emergency*) befinde.

44 Zitiert nach K. Loevy: *Emergency*, S. 19. Hier ist nicht auf ihre Interpretation einzugehen.

radical that its imminence would *surely* constitute a supreme emergency.«⁴⁵ Zwar unterscheidet er ausdrücklich individuelle Formen der Selbstverteidigung, die äußerst begrenzt seien und auch nach Walzer nicht auf Unschuldige ausgeweitet werden könnten: »[however] communities, in emergencies, seem to have different and larger prerogatives. [...] Perhaps it is only a matter of arithmetic: individuals cannot kill other individuals to save themselves, but to save a nation we can violate the rights of a determinate but small number of people«.⁴⁶

Ein solcher ›höchster‹ oder ›übergesetzlicher Notstand‹ wird hier für existenzielle nationale Überlebenssituationen, wie sie Großbritannien zu Beginn des Krieges 1939 hatte, reklamiert. Walzer bezieht sich hier auch auf die Bombardierung deutscher Städte in der Frühphase des Krieges, als der Ausgang des Krieges noch offen war, und kontrastiert dies mit der Situation und den Bombardierungen 1945, als das Kriegsende absehbar war.

3 Grenzüberschreitung als Negation - und ihre Negation

So umstritten der Mord ist: Willi ist der Inbegriff des verräterischen ›Feindes‹, auch im Sinne älterer Gesetze über den Belagerungszustand oder der britischen *Defense of the Realm Acts*, der Brunnen vergiftet, Züge zum Entgleisen bringt, die Infrastruktur zerstört, Hochverrat begeht. Willi steht stellvertretend für einzelne Personen sowie politische, soziale oder ethnische und politische Minderheiten und Gruppen, die im Notstand als ›gefährlich‹ ins Visier geraten. In diesem Zusammenhang lohnt es sich, auf Turners Konzept der Liminalität und die Funktion von ›Monstern‹, die zwischen Menschen und Tier wechseln können, zurückzukommen.⁴⁷ Wie erwähnt, sah sich Hitchcock mit Kritik an seiner heroischen Darstellung des Deutschen als »Ersatz Superman« konfrontiert. Das ist ein gutes, wenngleich nicht unbedingt beruhigendes Zeitbild, bedenkt man die zahlreichen *strongmen* der Zwischenkriegszeit, alles Männer, die den Weg aus Not und Krise in eine bessere Zukunft wiesen.

45 Michael Walzer: *Just and Unjust Wars. A Moral Argument with Historical Illustrations*, 5. Aufl., New York 2015 [1977], S. 252 (meine Hervorhebung). Walzer scheint den Begriff »supreme emergency« von Churchill zu übernehmen (S. 250); tatsächlich stammt der Begriff von Walzer.

46 Ebd., S. 253.

47 Vgl. V. Turner: *Betwixt and Between*, S. 105.

perhaps be regarded as the Nay to all positive structural assertions, but is in some sense the source of them all [...]«. ⁵⁰ Die Ausnahme(situation) bestätigt die Regel. So kehren die Neophyten mit einem geschärften Bewusstsein »how things work« zurück in ihre Gesellschaft und müssen sich wieder »custom and law« unterwerfen. ⁵¹ Dass nach den gemachten Erfahrungen die früheren persönlichen und sozialen Antagonismen der Akteure in den Hintergrund treten, ist die etwas triviale Dimension des Filmes, die aber auf einen möglichen Nachkriegskonsens, hier verstanden als Notstandskonsens, verweist.

4 Zurück zu welcher Normalität?

Diese Rückkehr in die Normalität des Alltags wie des Rechts ist in der Tat beruhigend. Aber das glückliche Ende impliziert zugleich die Möglichkeit einer Wiederholung in ähnlichen Situationen in der Zukunft. Insofern handelt es sich um einen Lernprozess: Aus einer sicheren Perspektive des Kinosesels können sich die Zuschauer:innen mit grundsätzlichen Positionen und Handlungsalternativen der Akteure auseinandersetzen. *LIFEBOAT* bietet eine Verhaltenslehre für einen möglichen lernenden Umgang demokratischer Gesellschaften mit Notsituationen und Notständen, mithin auch für das, was heute vielfach mit Resilienz im Sinne der Stärkung von Widerstandskräften bei der Bewältigung von Krisen bezeichnet wird. Trotz der dargestellten offenkundigen Abgründe menschlichen Handelns zeichnet der Film ein optimistisches Bild pragmatischen Handelns der Nottäter:innen in liminalen Situationen. ⁵²

Mit Blick auf die deutsche Geschichte mit ihren autokratischen, demokratischen und totalitären Spielarten des realen wie vermeintlichen Notstandes in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts fällt dieses Urteil zweifellos ambivalenter aus. Notstandshandeln verweist weniger auf die Bewahrung, sondern auf das Scheitern der Demokratie und eine rohe Gewaltgeschichte. 1962 musste der westdeutsche Generalbundesanwalt zurücktreten, als sich herausstell-

lagerungszustand«, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 38 (1917), S. 138–161, hier S. 160.

50 V. Turner: *Betwixt and Between*, S. 97.

51 Ebd., S. 106.

52 Für eine solche pragmatische Handhabbarkeit des Notrechts im Rahmen der Verfassung vgl. z. B. K. Loevy: *Emergencies*; sowie Nomi Claire Lazar: *States of Emergency in Liberal Democracies*, Cambridge 2009.

te, dass er während des »Dritten Reiches« als Ankläger des Reichsgerichts in Revisionsverfahren mindestens dreißig Menschen für Verbrechen zum Tode verurteilt hatte, die selbst die für ihre Härte bekannten Kriegsgerichte milder geahndet hatten. Für ihn war dies »ethisch gerechtfertigt«, weil das Gemeinwesen während des Krieges in »staatlicher Notwehr« gehandelt habe;⁵³ ähnlich hatten in den Nürnberger Prozessen Anwälte der NS-Führer das Verhalten ihrer Mandanten zu rechtfertigen versucht.⁵⁴ Wir können nur vermuten, dass der deutsche U-Boot-Kapitän Willi im *LIFEBOAT* so die Versenkung des Rettungsboots begründet hätte, so wie dann auch die Ermordung des schwerkranken Smith, den er als unnötige Last für alle bezeichnete. Willis eigenes Überleben stand im Vordergrund. Und argumentiert zunächst nicht auch Kovac dezisionistisch, dass die schiere Notlage die Anwendung aller Mittel rechtfertigte?

Carl Schmitt bot in »Land und Meer« (1942) seinen Leser:innen in der für ihn typischen Weise eine vermeintlich distanzierte, jedoch zutiefst antisemitische »weltgeschichtliche« Einordnung: Der Leviathan in Form der Seemächte im Kampf mit dem Behemoth, den Landmächten, sind für ihn die beiden zentralen Antagonisten, die sich – aus Sicht der zuschauenden Jüdinnen und Juden – gegenseitig töten: »Die Juden aber, sagen sie [die Juden] weiter, stehen daneben und sehen dem Kampfe zu. Sie essen das Fleisch, der sich gegenseitig tötenden Tiere [...] und feiern ein festliches, tausendjähriges Gastmahl. So deuten die Juden die Weltgeschichte.«⁵⁵

Hinter solchen Sätzen, die auch nach dem verlorenen Krieg ihre Leser:innen fanden, ist das Bild eines aufgezwungenen Notstandes zu erkennen; Fragen nach Recht und Moral scheinen keinen Platz zu haben. Nichts ist zu spüren von dem nationalen und intellektuellen Schiffbruch, der die Reflexionen Blumenbergs sowie die vieler seiner Generation wie der Nachgeborenen beherrschte. Für Blumenberg war der Schiffbruch eine fundamentale Verlustge-

53 Friedrich Kießling/Christoph Safferling: Staatschutz im Kalten Krieg. Die Bundesanwaltschaft zwischen NS-Vergangenheit, Spiegel-Affäre und RAF, München 2021, S. 250 f.

54 Vgl. Robert Wolfe: »Putative Threat to National Security as a Nuremberg Defense of Genocide«, in: *The Annals of the American Academy of Political and Social Science* 450 (1980), S. 46–67; Hubert Seliger: Politische Anwälte? Die Verteidiger der Nürnberger Prozesse, Baden-Baden 2016, bes. S. 345 f.

55 Carl Schmitt: *Land und Meer. Eine weltgeschichtliche Betrachtung*, 6. Aufl., Stuttgart 2008 [1942], S. 16 f.; ähnlich schon früher: ders.: *Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes*, Hamburg 1938, S. 17.

schichte: »Wie Schiffer sind wir, die ihr Schiff auf offener See umbauen müssen, ohne es gewissenhaft im Dock zerlegt und aus besten Bestandteilen neu errichten zu können«, zitiert er den österreichischen Sozialisten Otto Neurath. Nur die Metaphysik könne restlos verschwinden, »die ungenauen ›Ballungen‹ sind immer irgendwie Teil des Schiffes«. ⁵⁶ ›Schiffbau aus dem Schiffbruch‹, das war ein problematisches Unterfangen, zumal selbst die rettenden realen wie metaphorischen Planken, an welche sich die in Seenot geratenen Menschen ebenso wie Wissenschaftler:innen klammern können, für die Notstandsbegrifflichkeit nur noch bedingt taugten. So jedenfalls mochte es in der unmittelbaren deutschen Nachkriegszeit scheinen.

56 H. Blumenberg: Schiffbruch, S. 81 f.